

Berufsgenossenschaftliche  
Grundsätze für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Grundsätze

BGI 662

(bisherige ZH 1/507)

# Merkblatt für Sanitärräume in Betrieben

vom Oktober 1997

Fachausschuss  
„Erste Hilfe“  
der BGZ



HVBG  
Hauptverband der  
gewerblichen  
Berufsgenossenschaften

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Allgemeines .....	3
2 Lage und Kennzeichnung	
2.1 Lage .....	3
2.2 Kennzeichnung .....	3
3 Bauliche Gestaltung	
3.1 Größe .....	4
3.2 Zugänge .....	4
3.3 Zufahrten .....	4
3.4 Eingänge .....	4
3.5 Fenster .....	4
3.6 Fußböden, Wände und Decken .....	5
3.7 Beleuchtungseinrichtungen .....	5
3.8 Schallschutz .....	5
3.9 Temperatur .....	5
3.10 Installationen .....	5
4 Ausstattung	
4.1 Inventar .....	8
4.2 Rettungstransportmittel und Erste-Hilfe-Material .....	9
4.3 Pflegegeräte und Körperschutz .....	10
4.4 Reinigung, Desinfektion und Körperpflege .....	10
4.5 Arzneimittel .....	10

**Merkblätter** enthalten Festlegungen und Informationen, die die Anwendung der vorliegenden Erkenntnisse und Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt bei der praktischen Arbeit erleichtern sollen.

## 1 Allgemeines

- 1.1 Sanitätsräume sind Einrichtungen, die ausschließlich für die Erste Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt sind. Ihnen gleichgestellt sind:
- Sanitätscontainer,
  - Verbandstuben des Bergbaus,
  - besonders hergerichtete, vom übrigen Raum nicht abgetrennte Sanitätsbereiche.
- Wesentlich ist jedoch, dass derartige Einrichtungen in ihrer Ausstattung und in ihren Möglichkeiten dem Sanitätsraum entsprechen.
- 1.2 Sanitätsräume dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 1.3 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Sanitätsraum
1. in einem Betrieb mit mehr als 1 000 Versicherten,
  2. in einem Betrieb mit mehr als 100 Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für Erste Hilfe erfordern,
  3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 Versicherten
- vorhanden ist. Dabei hat er auch der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.
- Siehe § 10 Arbeitsschutzgesetz.*
- 1.4 Bei besonderen Gefährdungen sind nach betriebsärztlichem Ermessen zusätzlicher Raum und zusätzliche Ausstattungen erforderlich.

## 2 Lage und Kennzeichnung

### 2.1 Lage

- 2.1.1 Sanitätsräume sollen im Erdgeschoss liegen, damit sie mit einer Krankentrage und von Krankenkraftwagen leicht erreicht werden können.
- 2.1.2 Die Unterbringung in Kellerräumen ist unzulässig.
- 2.1.3 Sanitätscontainer sind ebenerdig aufzustellen.
- 2.1.4 Der Aufstellungsort ist so zu wählen, dass Belästigungen durch Lärm, Vibrationen, Stäube, Gase und Dämpfe soweit wie möglich ausgeschlossen sind.

### 2.2 Kennzeichnung

- 2.2.1 Sanitätsräume müssen durch das weiße Kreuz auf grünem Grund mit weißer Umrandung gekennzeichnet sein.
- 2.2.2 Zugänge von Sanitätsräumen müssen durch einen weißen waagerechten Pfeil auf rechteckigem grünen Grund mit weißer Umrandung gekennzeichnet sein.

*Siehe § 12 UVV „Erste Hilfe“ (VBG 109) sowie UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125).*

### **3 Bauliche Gestaltung**

#### **3.1 Größe**

Zur Aufnahme der erforderlichen Einrichtung und Ausstattung sind für

- Sanitätsräume Räume mit einer Grundfläche von mindestens 4 x 5 m und einer lichten Höhe von 2,50 m,
- Sanitätscontainer Räume mit einer Grundfläche von mindestens 5,35 x 2,35 m und einer lichten Höhe von 2,30 m

geeignet.

Für andere gleichgestellte Einrichtungen sind entsprechende Größen zu wählen.

#### **3.2 Zugänge**

Zugänge dürfen keine Stufen aufweisen. Höhenunterschiede sind durch eine schiefe Ebene auszugleichen.

#### **3.3 Zufahrten**

Zufahrten sind nach Möglichkeit zu überdachen. Die Höhe der Überdachung muss so bemessen sein, dass ein Krankenkraftwagen unter sie fahren kann. Dies bedingt derzeit eine Höhe von mindestens 3,20 m.

*Es wird empfohlen, eine Abstimmung mit dem örtlichen Rettungsdienst vorzunehmen.*

#### **3.4 Eingänge**

3.4.1 Eingänge zu Sanitätsräumen sollen eine lichte Weite von mindestens 1,20 m und eine Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen.

3.4.2 Eingänge zu Sanitätscontainern sollen eine lichte Weite von mindestens 0,80 m und eine Höhe von mindestens 2,00 m aufweisen.

3.4.3 Eingangstüren müssen dicht schließen und feststellbar sein.

#### **3.5 Fenster**

3.5.1 Sanitätsräume sollen eine Fensterfront mit Öffnungsmöglichkeit oder zwei in derselben Wand befindliche Fenster aufweisen.

3.5.2 Direkte Sonneneinstrahlung durch die Fenster soll vermieden werden.

3.5.3 Fenster müssen Sicherungen gegen Einblick von außen aufweisen.

### 3.6 Fußböden, Wände und Decken

Fußböden, Wände und Decken müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Fußbodenbelag muss aus undurchlässigen, verschleißfesten und rutschhemmenden Werkstoffen mit hochgezogenen Kanten bestehen.

### 3.7 Beleuchtungseinrichtungen

- 3.7.1 In Sanitärräumen darf die mittlere Beleuchtungsstärke (Wartungswert) der Allgemeinbeleuchtung im gesamten Arbeitsbereich nicht unter 500 Lux abfallen.
- 3.7.2 Lichtschalter müssen leicht erreichbar und selbstleuchtend sein.
- 3.7.3 Zusätzliche ortsveränderliche Arbeitsplatz- bzw. Behandlungsleuchten sollten in Abstimmung mit dem Betriebsarzt bereitgehalten werden.

### 3.8 Schallschutz

In Sanitärräumen ist dafür zu sorgen, dass ein äquivalenter Dauerschallpegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird.

### 3.9 Temperatur

- 3.9.1 In Sanitärräumen muss mindestens eine Temperatur von 21 °C erreichbar sein.
- 3.9.2 Sanitätscontainer müssen ausreichend wärmeisoliert sein.

### 3.10 Installationen

In Sanitärräumen müssen mindestens folgende Einrichtungen installiert sein:

- ein Waschbecken mit Spiegel und Konsole sowie Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, fließendes Kalt- und Warmwasser (bis 60 °C) aus einer Mischbatterie,
- eine Duschecke mit beweglicher Brause und eine Toilette in unmittelbarer Nähe,
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen,
- eine tragbare Akku-Notleuchte mit Aufladeeinrichtung und Wandhalterung,
- ein Telefon, über das sowohl inner- als auch außerbetriebliche Hilfe zu erreichen ist.

(Abbildung)

- |    |  |    |                         |
|----|--|----|-------------------------|
| 1  | Krankentrage, fahrbar (200 x 60)                   | 11 | Wandschirm              |
| 2  | Aktionsfläche (Durchmesser 200)                    | 12 | Waschbecken             |
| 3  | Liege (195 x 65)                                   | 13 | Dusche (80 x 80)        |
| 4  | Verbandtisch mit Unterschrank fahrbar<br>(70 x 50) | 14 | Schreibtisch (110 x 55) |
| 5  | Materialschrank (100 x 45)                         | 15 | Schreibtischstuhl       |
| 6  | Vorratsschrank (100 x 45)                          | 16 | Stuhl mit Armlehne      |
| 7  | Medikamentenschrank (60 x 30)                      | 17 | Stuhl                   |
| 8  | Infusionsständer                                   | 18 | Papierkorb              |
| 9  | Waschständer mit Schüssel                          | 19 | Abwurfbehälter          |
| 10 | Akku-Notleuchte                                    |    |                         |

**Bild 1:** Einrichtungsbeispiel für einen Sanitätsraum

(Abbildung)

**Bild 2:** Einrichtungsbeispiel für einen Sanitätscontainer

**4 Ausstattung**

Sanitätsräume sind wie folgt auszustatten:

**4.1 Inventar**

<b>Sanitätsraum</b>	<b>Sanitätscontainer</b>
Schreibtisch	Schreibgelegenheit (z.B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
Schreibtischstuhl	
Schreibmaschine	
Papierkorb	
<p>Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den dort geforderten Angaben</p> <p>Verbandbuch oder -kartei</p> <p>Krankentrage z.B. DIN 13025 oder DIN 13024</p> <p>Fahrgestell für Krankentragen</p>	
Untersuchungsliege, Kopf- und Fußende verstellbar	
<p>Instrumententisch mit Schublade, fahrbar</p> <p>Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar</p>	
Stühle (Metallrahmen, abwaschbar)	Klappsitze Arzthocker
<p>Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar</p> <p>verschießbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind</p> <p>Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel</p> <p>Kleiderhaken</p>	
Bettschirme (Sichtschutz)	

## 4.2 Rettungstransportmittel und Erste-Hilfe-Material

Sanitätsraum	Sanitätscontainer
	Kleiner Verbandkasten z.B. DIN 13 157 für mobilen Einsatz
	Schleifkorb DIN 23 400
	Krankentrage z.B. DIN 13 025 oder DIN 13 027
	Vakuummatratze
	Rettungstuch mit Tasche z.B. DIN 13 040
	Schmutzundurchlässiges Folientuch
	Einwegdecken
	Einweglaken für Liegen und Tragen
	Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
	Inhalt von mindestens 2 Verbandkästen DIN 13 169, ausgenommen Scheren
	Instrumententasche mit:
	– Schere A 130 z.B. DIN 58 252 Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
	– Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
	– Pinzette A 130 x 2 z.B. DIN 58 238, Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
	– Splitterpinzette
	Guedeltubus Größen 2, 3 und 5
	Beißschutz
	Sauerstoffgerät mindestens 1 L Rauminhalt/200 bar, Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch
	Beatmungsbeutel mit 2 Beatmungsmasken (mittel und groß)
	Atemmaske für Kinder in Schulen und Kindergärten
	Sekretabsauggerät in Tasche mit Absaug-Katheter (manuell oder elektrisch betrieben)
	Einmal-Infusionsbestecke mit Venenpunktionskanüle, steril
	Flaschen mit Infusionslösung, Inhalt 500 ml
	Einmal-Spritzen und Einmal-Kanülen
	Stauschlauch
	Alkoholtupfer
	<u>Blutdruckmessgerät</u>
	Stethoskop
	Mundspatel
	Allzwecktücher
	Begleitzettel für Verletzte
	Signal-Taschenlampe (Rot/Grün)

#### 4.3 Pflegegeräte und Körperschutz

**Sanitätsraum**

**Sanitätscontainer**

Wärmflasche  
Steckbecken mit Deckel  
Urinale  
Nierenschalen  
Trinkbecher  
Einweg-Handschuhe  
Schutzbekleidung

#### 4.4 Reinigung, Desinfektion und Körperpflege

**Sanitätsraum**

**Sanitätscontainer**

Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel  
Hautschutz/-pflege  
Nagelbürste  
Nagelschere  
Nagelfeile  
Zellstoff

#### 4.5 Arzneimittel

**Sanitätsraum**

**Sanitätscontainer**

Nach betriebsärztlichen Angaben unter Verschluss

Gegenüber der vorhergehenden Ausgabe vom April 1985 wurde dieses Merkblatt vollständig überarbeitet.